AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER Ruhr-universität bochum

Nr. 779 28. Januar 2009

Rahmenordnung für Selbstverwaltungsangelegenheiten

vom 27. Januar 2009



Rahmenordnung für Selbstverwaltungsangelegenheiten

vom 27. Januar 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 13.3.2008 (GV.NRW S. 195) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Erster Abschnitt Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Mitglieder, Angehörigen, Gremien und Funktionsträger der Ruhr-Universität und ihrer Einrichtungen, soweit nicht in Geschäftsordnungen oder anderen Ordnungen speziellere Regelungen enthalten sind.

Zweiter Abschnitt Grundsätze der Selbstverwaltung

§ 2 Selbstverwaltung

- (1) Die Ruhr-Universität ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen ihrer Verfassung und der Gesetze, soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zugewiesen sind.
- (2) Die Selbstverwaltung muss der Struktur der Ruhr-Universität als wissenschaftlicher Einrichtung und den besonderen Bedürfnissen von Forschung, Lehre, Studium und den von der Ruhr-Universität übernommenen öffentlichen Aufgaben Rechnung tragen.
- (3) Soweit der beabsichtigte Zweck nicht besser oder genauso gut auf andere Weise erledigt werden kann regelt die Ruhr-Universität gemäß ihrem Recht auf Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten durch Ordnungen.
- (4) Sie hat das Recht, nach Maßgabe einer Ordnung Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.

§ 3 Aufbau der Selbstverwaltung

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Ruhr-Universität gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. In den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen müssen alle Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG vertreten sein. Gremien sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden.
- (2) Die Mitglieder der Ruhr-Universität dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung und ihren Einrichtungen nicht benachteiligt werden. Das Gleiche gilt für Tätigkeiten in den Institutionen, die der Zusammenarbeit der Hochschule auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund von Vereinbarungen der Hochschulen dienen.
- (3) Die Organisation der Selbstverwaltung muss bestimmt sein von den Grundsätzen der Transparenz, der Kontrolle und der Information. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

Zweiter Abschnitt Verfahrensgrundsätze

§ 4 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(1) Die Mitglieder von Gremien, Ausschüssen und Kommissionen haben, soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt ist, uneingeschränktes Stimmrecht; in Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, wirken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (im Sinne von §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG)

beratend mit. Bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre betreffen, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG) Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Ruhr-Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.

- (2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Abs. 2 HG) unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG) mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.
- (3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.
- (4) In Organen der Ruhr-Universität muss auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe zu einem Beschlussgegenstand gesondert nach Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern abgestimmt werden.
- (5) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben im Senat oder im Fakultätsrat in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorsehen; ein Beschluss kommt nur zustande, wenn die mehrheitliche Beteiligung jeder Gruppenvertretung erreicht wird.
- (2) Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen. Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes das Gegenteil festgestellt wird. Die Geschäftsordnung regelt Ausnahmen von Satz 1 für den Fall einer erneuten Einberufung des Gremiums wegen mangelnder Beschlussfähigkeit.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann zur Eilentscheidung der oder des Vorsitzenden Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Wahlen in den Gremien erfolgen abweichend von Absatz 10 durch Vergabe von Stimmzetteln. Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen

erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

- (4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (5) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgetragen wurden, und ist in der Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Mitglieder von Kollegialorganen dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen (§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat verlangt.
- (3) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte nach § 24 HG. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist oder denen dies nach Maßgabe der Geschäftsordnung oder durch förmlichen Beschluss im Einzelfall eingeräumt wird.

§ 8 Benehmensherstellung

Im Rahmen einer Benehmensherstellung kann iedes Gremium oder jede Funktionsträgerin und jeder Funktionsträger eine Vorlage einmalig zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das vorlegende Gremium oder die vorlegende Funktionsträgerin oder der vorlegende Funktionsträger bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Gremiums einzureichen.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Die Sitzungen der Fakultätsrate sind für die Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen, insb. Habilitationsleistungen und Evaluationen von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren im Sinne des § 39 Abs.5 S.2 HG, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Über die Tätigkeiten der Gremien sind die Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität in angemessenem Umfang zu unterrichten. In diesem Rahmen können die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Protokolle dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 10 Beteiligung des Senates an Hochschulratsvorlagen

Zu Vorlagen des Rektorates ist vor der Zustimmung bzw. Stellungnahme des Hochschulrats dem Senat Gelegenheit zur Empfehlung bzw. Stellungnahme zu geben. Empfehlungen und Stellungnahmen des Senats sind dem Hochschulrat jeweils mitzuteilen.

Dritter Abschnitt Mitglieder und Angehörige

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Ruhr-Universität ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Ruhr-Universität wahrzunehmen.
- (2) Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Ruhr-Universität im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Benutzungsordnung zu
- (3) Sie haben im Rahmen gesetzlich oder durch Vertrag begründeter Rechte ein Anhörungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden Angelegenheiten. Die Pflicht der zuständigen Organe zur Rechtsaufsicht bleibt unberührt.
- (4) Die Tätigkeiten von Mitgliedern in der Selbstverwaltung sind ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.
- (5) Die Mitglieder der Ruhr-Universität sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 12

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren Entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren

- (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstaltungen zu halten. Die Lehrverpflichtung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren beträgt zwei Semesterwochenstunden.
- (2) Die Bezeichnungen "Außerplanmäßige Professorin" und "Außerplanmäßiger Professor" werden nach Maßgabe des § 41 HG verliehen.
- (3) Verleihung, Rücknahme und Widerruf nach Abs.1 und 2 erfolgen durch das Rektorat. Ein Widerruf soll dann erfolgen, wenn festgestellt wird, dass die für die Verleihung erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorlagen. Vor der Entscheidung über Rücknahme oder Widerruf ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die für die Wahrnehmung der Lehre der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und der Privatdozentinnen und Privatdozenten, soweit sie Angehörige der Ruhr-Universität sind, sowie der Professorinnen und Professoren nach Abs. 5 erforderlichen Arbeitsmittel stellt die Fakultät im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.
- (5) Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren behalten wie die entpflichteten Professorinnen und Professoren das Recht, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie sind hinsichtlich des Rechts der Mitwirkung an Prüfungen, Promotionen und Habilitationen den entpflichteten Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

§ 13 Ausgeschiedene Rektoratsmitglieder

Nach dem Ausscheiden aus dem Amt haben die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen oder Prorektoren für jede Amtszeit einen Anspruch auf Freistellung von ihren oder seinen Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung. Für die Rektorin oder den Rektor besteht dieser Anspruch in Höhe eines Jahres, für die Prorektorinnen oder Prorektoren in Höhe eines halben Jahres.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 18. Dezember 2008.

Bochum, den 27. Januar 2009

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum Professor Dr. Elmar Weiler